

83. Kann nach Art. 231 bad. Landrecht und Code civil die Ehescheidungsklage auf eine vor dem Eheabschlusse verübte, grobe Verunglimpfung (injure grave) gegründet werden?

Kann in der Berufungsinstanz der Ehescheidungsklage das Gesuch auf Ungültigkeit der Ehe neu hinzugefügt werden?

C.P.D. §. 574 Abs. 1.

II. Civilsenat. Urth. v. 9. Mai 1884 i. C. S. (Rl.) w. C. (Bekl.)

Rep. II. 488/83.

I. Landgericht Mosbach.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Wie von der Beklagten in zweiter Instanz nicht mehr bestritten und von dem Berufungsgerichte als erwiesen festgestellt ist, war die Beklagte von einem anderen Manne geschwängert, als sie am 1. Mai 1881 dem Kläger den Beischlaf gestattete, was sie dazu benützte, dem Kläger vorzuspiegeln, er sei der Schwängerer, wodurch dieser bestimmt worden ist, die Beklagte zu heiraten. Am 18. August 1881 hat der Eheabschluß stattgefunden und schon am 24. November 1881 hat die Beklagte ein völlig ausgetragenes Kind geboren, welches die Frucht des Beischlafes mit jenem anderen Manne ist. Erst nach der Geburt des Kindes erfuhr der Kläger den wahren Sachverhalt und hat auf Grund desselben die Ehescheidungsklage wegen grober Verunglimpfung (L.R.S. 231) gegen die Beklagte erhoben.

Gegen das diese Klage abweisende Urtheil des Berufungsgerichtes hat der Kläger zunächst die Verletzung von L.R.S. 231 als Revisionsgrund geltend gemacht und darauf gestützt, das an sich höchst tadelns-

werte Benehmen der Beklagten habe seine Wirkung hauptsächlich nach dem Eheabschlusse geäußert, und auch als Ehefrau habe sie die Täuschung fortgesetzt, indem sie den Kläger im Glauben ließ, er habe sie geschwängert. Darin liege eine grobe Verletzung des Sittengesetzes, eine Mißachtung der ehelichen Pflichten, also auch eine schwere Beleidigung des Ehemannes, die alle Merkmale einer groben Verunglimpfung im Sinne von L.R.G. 231 habe.

Diese Ansicht wird zwar von angesehenen Autoritäten verteidigt (z. B. Duranton, Cours de droit français 4. Aufl. Bd. 2 Nr. 562; Demolombe, Code Napoléon 3. Aufl. Bd. 4 Nr. 392; Grolmann, Code Napoléon Bd. 3 S. 78. 79).

Demungeachtet kann der Angriff des Revisionsklägers nicht für zutreffend erachtet werden; denn Entstehung, Absicht und Wortlaut des L.R.G. 231 führen mit Notwendigkeit zur gegenteiligen Meinung. Seit der Konstitution vom Jahre 1791 hatte man sich in Frankreich daran gewöhnt, die Ehe als eine Art von Bilateral-Kontrakt anzusehen, was in den folgenden Jahren zur gänzlichen Freiebung der Ehetrennung führte. Als man bei Beratung des Code Napoléon sich überzeugte, daß dadurch ein für die öffentliche Moralität unerträglicher Zustand herbeigeführt worden sei, entschloß man sich zu einschränkenden Bestimmungen, die aber ihre gemeinsame Grundlage in dem Gedanken haben, daß bestimmte Fälle von Verletzungen der durch die Ehe vertragsmäßig übernommenen Pflichten als hinreichende Gründe zur Ehescheidung bezeichnet wurden.

Vgl. Grolmann, Code Napoléon Bd. 3 S. 15 flg., Zachariae, Franz. Civilrecht Bd. 3 S. 450.

Besonders deutlich tritt die Reminiszenz an die Auffassung der Ehe als doppelseitigen Vertrages in der Ehescheidung auf gegenseitige Einwilligung hervor.

Zu demselben Resultate gelangt man aber auch bei der richtigen Ansicht über das Wesen der Ehe; auch wenn dieselbe nicht lediglich ein Vertrag des bürgerlichen Rechtes ist, können die besonderen Pflichten, welche die Ehe auferlegt, erst nach deren Abschluß entstehen, also auch nicht vorher verletzt werden.

Danach hat der Satz 231 die Tendenz, nur das, was zwischen den Eheleuten, d. h. nach dem Eheabschlusse, vorgefallen ist, zu berücksichtigen, und drückt dies auch sehr deutlich aus durch die Worte: „Les

époux pourront réciproquement demander le divorce pour excès, sévices, ou injures graves de l'un d'eux envers l'autre.“ Die haidische Übersetzung sagt zwar am Schlusse: „des einen gegen den anderen“, läßt also die Worte „von ihnen“ (d'eux) hinweg, was aber den Sinn nicht ändert.

Also müssen auch die Thatfachen, welche die grobe Verunglimpfung (injures graves) bilden, sich nach dem Eheabschlusse ereignet haben.

Die schwere Täuschung, welche die Beklagte gegen den Kläger verübt hat, fällt aber in die frühere Zeit und kann unmöglich als Verletzung der durch die Ehe übernommenen Pflichten angesehen werden, weil damals die Ehe noch nicht bestand. Die Folgen dieser verwerflichen Handlungsweise haben allerdings auch nach dem Eheabschlusse fortgedauert, allein dies ändert nichts an dem rechtlichen Charakter der Ursache. Die Fortsetzung der Täuschung dadurch, daß die Beklagte nicht nach dem Eheabschlusse kraft ihrer ehelichen Pflichten dem Kläger die Wahrheit über ihre Schwangerschaft mittheilte, erscheint als bedeutungslos; denn wollte man selbst eine Verpflichtung zu einem solchen Geständnisse schwerer Schuld unterstellen, so hätte das Geständnis doch gar nichts an der Sachlage geändert. Auch wenn sofort nach dem Eheabschlusse, also nach Beendigung der Funktion des Civilstandesbeamten, die Beklagte dem Kläger den wahren Sachverhalt offenbart hätte, wäre dadurch die Lage des Klägers nicht besser geworden; denn die Beklagte blieb seine Ehefrau. Das Stillschweigen der Beklagten kann daher nicht als eine nach dem Eheabschlusse zugefügte schwere Beleidigung des Ehemannes erachtet werden.

Zu dieser Ansicht bekennen sich auch die Mehrzahl der Schriftsteller (Toullier, Droit français Bd. 2 Nr. 673; Zacharia, Bd. 3 §. 476 Note 12; Marcadé, Nr. 4 zu Art. 306; Aubry und Rau, Cours 4. Aufl. Bd. 5 §. 491 Note 26; Laurent, Principes Bd. 3 Nr. 192).

Der weitere Angriff des Revisionsklägers bezieht sich auf die Auslegung und Anwendung der §§. 574, 575 C.P.D. Der Kläger hat nämlich erst in zweiter Instanz den eventuellen Antrag gestellt, auf Grund der in der Klage vorgetragene Thatfachen seine Ehe mit der Beklagten wegen wesentlichen Irrtums für ungültig zu erklären, und das Verurtheilungsgericht hat, ohne die materielle Frage seiner Prüfung zu unterziehen, diesen Antrag für unzulässig erklärt, weil zwar §. 575 C.P.D. die Verbindung der Ungültigkeitsklage mit der Ehescheidungs-

Klage gestatte, aber gemäß §. 574 mit §. 489 C.P.D. nur in der ersten Instanz.

Der Revisionskläger beruft sich namentlich darauf, daß gar keine neuen Thatsachen vorgetragen seien, sondern es sich nur um rechtliche Würdigung der Klagebehauptungen handele. Dabei ist aber übersehen, daß nach §. 230 Nr. 2 C.P.D. die Klage einen bestimmten Antrag enthalten muß, also dieser ein wesentlicher Bestandteil der Klage ist, und daß gemäß §. 279 C.P.D. das Gericht nicht befugt ist, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist.

Das Gesuch der erhobenen Klage geht nun dahin, die Ehe aus Schuld der Beklagten zu scheiden, und der ganze Inhalt der Klage beweist klar, daß nur die Ehescheidungsklage erhoben, und an die Klage auf Ungültigkeit der Ehe nicht gedacht ist. Schon §. 592 C.P.D. zeigt, daß es sich um zwei wesentlich verschiedene Ansprüche handelt, indem die Ehescheidungsklage auf Auflösung des Bandes der Ehe, die Ungültigkeitsklage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher nicht von Amts wegen geltend gemacht werden kann, gerichtet ist. Die erstere Klage hat zur Voraussetzung eine zu Recht bestehende Ehe, deren Auflösung begehrt wird, während die Ungültigkeitsklage den richterlichen Ausspruch bezweckt, daß eine rechtlich gültige Ehe überhaupt nicht bestanden habe. Auch das französische Civilrecht unterscheidet die Klagen auf Ungültigkeit der Ehe („les demandes en nullité de mariage“), worüber Buch 1 Titel 5 Cap. 4 Artt. 180 flg. handeln, sorgfältig von der Klage auf Ehescheidung, auf die sich Titel 6 des ersten Buches, Artt. 229 flg., bezieht.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß dem Richter durch §. 279 C.P.D. verboten ist, die Ungültigkeit einer Ehe auf Grund eines nur auf Ehescheidung gerichteten Antrages auszusprechen.¹

Demnach fragt es sich nur noch, ob der Antrag auf Ungültigkeit der Ehe zufolge §. 574 C.P.D. noch, wie hier geschehen, in zweiter Instanz gestellt werden darf, was aber verneint werden muß.

Daß §. 574 Abs. 1 a. a. D. sich überhaupt auf die Berufungsinstanz bezieht, ist zwar bestritten worden, aber bereits vom Reichsgerichte (Entsch. in Civilf. Bd. 9 Nr. 116 S. 393) anerkannt und schon bei Beratung der Civilprozeßordnung ausgesprochen worden (Protok. S. 601. 602).

¹ Vgl. Bb. 9 Nr. 48 S. 193.

Dagegen gestattet §. 574 Abs. 1 a. a. O. nur, andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend zu machen; damit ist allerdings gegenüber den §§. 489, 240 Nr. 1 die Klageänderung für Ehestreitigkeiten in der Berufungsinstanz insoweit zugelassen, daß der Klage ein neuer Grund hinzugefügt werden darf, z. B. der Ehescheidungsklage aus grober Verunglimpfung, jener wegen Ehebruches oder harter Mißhandlung.

Nicht aber ist durch §. 574 Abs. 1 der Vorschrift des §. 491 Abs. 2 derogiert, welche die Erhebung neuer Ansprüche in der Berufungsinstanz ausschließt, sofern nicht die Fälle von §. 240 Nr. 1, 2 C.P.O. vorliegen oder wenn es sich um die Einrede der Kompensation handelt. Diese Ausnahmen treffen hier nicht zu, und nach der vorhergehenden Erörterung ist der Antrag auf Ungültigkeit der Ehe gegenüber dem Klageanspruch auf Ehescheidung einer neuer Anspruch, da dieser Antrag von dem letzteren Klageanspruch in Voraussetzung, Zweck und Wirkung vollkommen verschieden ist. (In diesem Sinne hat auch bereits das Reichsgericht, dritter Civilsenat, B. w. B., durch Urteil vom 9. März 1883 Rep. III. 435/82 entschieden).“